

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Nachtragshaushalt - Eilverordnung

Am 24. April 2017 wurde die Eilverordnung zum Nachtragshaushalt erlassen, mit welcher zahlreiche, auch bedeutende, Neuerungen eingeführt werden. Es handelt sich technisch gesehen um eine Notverordnung, die zwar sofort in Kraft tritt, aber noch vom Parlament in Gesetz umgewandelt werden muss, wobei auch (zahlreiche) Änderungen erfolgen können. Die wichtigsten Neuerungen sind:

Zeitliche Einschränkung Abzug Mehrwertsteuer

Der Abzug der Mehrwertsteuer auf Eingangsrechnungen ist nur mehr bis zur Abgabe der entsprechenden MwSt.-Jahreserklärung möglich. Bisher hatte man hierfür 2 Jahre mehr Zeit. Das bedeutet, dass die MwSt. (Vorsteuer) auf Eingangsrechnungen des Jahres 2017 spätestens bis 30. April 2018 verbucht und abgezogen sein muss, andernfalls diese verloren geht. Mit der alten Regelung wäre noch bis April 2020 Zeit gewesen (diese Zeitspanne wurde aber sowieso kaum beansprucht).

Split Payment – gespaltene Zahlung der MwSt.

Das Verfahren der gespaltenen Zahlung der MwSt. wird ab 1. Juli 2017 auf den gesamten Bereich der öffentlichen Verwaltung ausgedehnt, also nicht nur staatliche und lokale Körperschaften (z.B. Land, Gemeinden) sondern auch von diesen beherrschten Gesellschaften (z.B. Stadtwerke, Alperia, Meranarena, ...) sowie auf börsennotierte inländische Gesellschaften. In der Praxis bedeutet dies, dass man die Umsätze zwar mit MwSt. abrechnet, dass diese jedoch von den oben genannten Körperschaften bzw. Gesellschaften nicht an den Lieferanten gezahlt wird, da diese direkt an den Staat abgeführt wird. Man erhofft sich damit eine weitere Einschränkung der Steuerhinterziehung. Der Lieferant hat dadurch zwar keinen Schaden, er finanziert aber sozusagen die MwSt. im Voraus, bzw. er kann dadurch evtl. in die Situation eines chronischen MwSt.-Guthabens kommen, welches dann vom Staat zurückgefordert werden muss (auch über die vierteljährliche Verrechnung).

Darüber hinaus wurde das Split Payment Verfahren ab 1. Juli auch auf die Freiberufler und die Handelsvertreter, sprich auf alle, welche dem Steuerrückbehalt unterliegen, ausgedehnt. Der Freiberufler (Geometer, Ingenieur, Anwalt, ...) erhält damit z.B. von der Gemeinde einen stark reduzierten Betrag, da ihm sowohl der Steuerrückbehalt (20%) als auch die MwSt.

(22%) nicht mehr ausbezahlt wird. Bei einer Rechnung von z.B. 100 + MwSt. erhält er künftig also nur mehr 80 ausbezahlt.

Einschränkung Horizontale Verrechnung der Steuern

Für die horizontale Verrechnung der Steuern und Abgaben (d.h. Verrechnung mit anderen Steuern, z.B. Irpef mit Inps usw.) wird die bisherige Schwelle von 15.000 € auf 5.000 € herabgesetzt, d.h. ab diesem Betrag benötigt man den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsberaters. Will man also z.B. 6.000 € Einkommenssteuer (Ires, Irpef) mit der Wertschöpfungssteuer Irap oder den Sozialabgaben verrechnen, muss eine entsprechende Prüfung der Position mit offiziellem Prüfungsvermerk erstellt werden (ähnlich dem Verfahren bei MwSt.-Guthaben). Die Verrechnung wird also sowohl erschwert als auch verteuert. Diese Maßnahme ist unverzüglich wirksam.

F24 - Abgabe Verrechnung ausschließlich über Plattform der Einnahmenagentur

Während bisher lediglich die Verrechnung mit Saldo Null über die Plattform der Einnahmenagentur (Entratel oder Fisconline) erforderlich war, wird diese Einschränkung nunmehr auf **alle** F24, welche eine x-beliebige Verrechnung vorsehen, ausgedehnt. Dies hat eigentlich nur für jene unserer Kunden, die bisher die Einzahlungen noch selbst vorgenommen haben, Auswirkungen. Diesen Kunden empfehlen wir wiederum, uns mit der gänzlichen Abwicklung der Zahlungen zu betrauen. Auch diese Maßnahme ist sofort wirksam und dürfte daher vor allem mit den Zahlungen zum 16. Mai greifen.

Änderung bei Berechnung ACE - Eigenkapitalförderung

Nachdem hier bereits mit dem Haushaltsgesetz (Finanziaria) einige Neuerungen (Einschränkungen) eingeführt wurden, wird nunmehr die Grundlage der Berechnung nochmals verkleinert, indem als Bezugsraum nicht mehr der 31.12.2010, sondern jeweils die letzten 5 Jahre berücksichtigt werden müssen. Dadurch ergibt sich wiederum eine kleinere ACE-Förderung (diese berechnen und veranlagern wir für Sie selbstverständlich autonom in der Steuererklärung).

Verschrottung Steuerstreitverfahren – liti pendenti

Alle zum 31.12.2016 bestehenden und nicht endgültig gewordenen Steuerstreitverfahren können nun durch Zahlung der Steuern und Nachlass der Strafen und Zinsen abgefunden werden. Hier erwartet man sich allgemein, dass der Termin vom 31.12.16 noch verlängert werden dürfte.

Mediation bei Steuerstreitverfahren

Die bisherige Schwelle von 20.000 €, bis zu welcher die Mediation zwingend vorgeschrieben

war, wird ab 1. Jänner 2018 auf 50.000 € angehoben.

Mietverträge touristische Zwecke – Vermietung Wohnung an Touristen

Die kurzzeitige Vermietung von Wohnungen an Touristen kommt vor allem in den Städten immer mehr in Mode. Es gibt gar einige Portale, die diese Vermietungen vermitteln (airbnb, usw.), wobei man sich hier immer noch in einer „Grauzone“ befindet.

Zumindest rein steuerlich wurde diese jetzt mittels der Notverordnung beseitigt: die Vermietung von Wohnungen für nicht mehr als 30 Tage können ab 1.7.2017 ganz offiziell mit der „cedolare secca“ in Höhe von 21% versteuert werden (wahlweise). Die Vermittlungsportale sind angehalten, auf von ihnen kassierte Beträge bei der Weitergabe der Miete an den Vermieter einen Steuerrückbehalt von 21% einzubehalten und abzuführen. Der Vermieter kann, wenn es für ihn günstiger ist, die „normale“ Besteuerung anwenden, wobei der Steuerrückbehalt als „Anzahlung“ verrechnet werden kann.

So weit so gut.

Nur gibt es in Südtirol ein Landesgesetz (Nr. 12/1995), welches die Privatzimmervermieter und Ferienwohnungen regelt und hierbei vorsieht, dass man dies auch als Privater (also ohne MwSt.-Nr.) machen kann, sofern keine Werbe- bzw. Vermittlungstätigkeit entfaltet oder in Anspruch genommen wird und nicht mehr als vier Mietverträge je Zimmer bzw. Wohnung jährlich abgeschlossen werden. Wenn man demnach die Dienste eines dieser Portale in Anspruch nimmt bzw. wenn man mehr als 4 Mietverträge im Jahr abschließt, ist die Tätigkeit auf jeden Fall als gewerblich einzustufen, und man benötigt demnach hierfür eine Lizenz – sowie eine entsprechende Steuerposition (MwSt.-Nr.).

Daraus kann gefolgert werden: bis zu 4 Mietverträge im Jahr und ohne Werbung / Vermittlung: man kann als „Privater“ vermieten und mit cedolare secca abrechnen, andernfalls muss man eine Position anmelden. Die Abrechnung mittels MwSt.-Position kann eventuell über das Pauschalsystem erfolgen, wodurch sich durchaus auch eine geringere Steuerbelastung ergeben kann.

Meran, April 2017

Kanzlei CONTRACTA